

Ergänzende Bedingungen der AVU Netz GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“

In Ausfüllung der vorstehenden Verordnung (AVBWasserV) gelten im Netzgebiet der AVU Netz GmbH die folgenden „Ergänzenden Bedingungen der AVU Netz GmbH“.

1. Vertragsabschluss gemäß § 2 AVBWasserV

Die AVU Netz GmbH schließt den Anschlussvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes, zum Beispiel Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Anschlussvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschlussvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der AVU Netz GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümer betreffen, der AVU Netz GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird der Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der AVU Netz GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

Die AVU Netz GmbH berechnet Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV. Für die Berechnung des Baukostenzuschusses werden 70 % der in § 9 Abs.1 AVBWasserV genannten Kosten zugrunde gelegt. Die Bemessung der Kostenanteile richtet sich nach der Wahl der AVU Netz GmbH nach § 9 Abs. 2, 3, 5 AVBWasserV. Bei der Bemessungseinheit „Straßenfrontlänge“ wird eine Mindeststraßenfrontlänge von 15 m zugrunde gelegt.

3. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV

Jedes Grundstück bzw. jede Hauseinheit ist über einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung der AVU Netz GmbH anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Erdverlegte Leitungen dürfen weder überbaut bzw. mit Bäumen und/oder Sträuchern bepflanzt noch durch Anpflanzung anderer Art beeinträchtigt werden. Der Anschlussnehmer zahlt der AVU Netz GmbH die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnet werden. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Der Antrag auf Anschluss oder auf Anschlussänderung ist schriftlich unter Verwendung eines Vordruckes der AVU Netz GmbH zu stellen. Dem Antrag ist ein Lageplan des betreffenden Grundstückes beizufügen, in dem die Lage des Hauses und die gewünschte Leitungsführung kenntlich gemacht sind. Auf der Grundlage des Antrages unterbreitet die AVU Netz GmbH dem Anschlussnehmer ein Angebot über die Bedingungen und Voraussetzungen der Anschlussarbeiten. Der Anschlussnehmer erteilt der AVU Netz GmbH einen schriftlichen Auftrag zur Erstellung oder Änderung des Anschlusses. Die AVU Netz GmbH kann auf den Kostenbeitrag des Kunden angemessene Teilvorauszahlung fordern.

4. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem von der AVU Netz GmbH angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

5. Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie länger als 15 m ist.

6. Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV

Die Anlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen ausgeschlossen sind. Eine Erdungsmöglichkeit für die Elektroinstallation an der Wasserleitung besteht nicht.

7. Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV

Für die Inbetriebsetzung gemäß § 13 AVBWasserV zahlt der Anschlussnehmer bzw. Kunde für jede Kundenanlage den jeweiligen Weiterverrechnungssatz der AVU Netz GmbH für eine Meisterstunde. Ist eine vom Anschlussnehmer bzw. Kunden beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. Kunde für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch den gleichen Betrag. Erfolgt die Inbetriebsetzung durch Beauftragte, so sind diese zur Kostenberechnung berechtigt.

8. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke gemäß § 22 Abs. 3 und Abs. 4 AVBWasserV

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von der AVU Netz GmbH nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.

- 9. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellen des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß §§ 27, 33 AVBWasserV**
Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die AVU Netz GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB). Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der AVU Netz GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale von 2,50 € erstattet. Der Betrag unterliegt nicht der Umsatzsteuer.
Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung der Versorgung sind vom Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand -mindestens jedoch mit einer Pauschale von 50,00 €- zu ersetzen. Der vorgenannte Betrag unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Die Kosten für die Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach dem tatsächlichen Aufwand, innerhalb der Servicezeit (Mo-Do 8-17 Uhr, Fr 8-14 Uhr) -mindestens jedoch mit einer Pauschale von 59,50 €- außerhalb der Servicezeit mindestens jedoch mit einer Pauschale von 84,49 € zu ersetzen. In diesen Preisen sind 19% Umsatzsteuer enthalten.
- 10. Umsatzsteuer**
Die Umsatzsteuer wird mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz zusätzlich berechnet. Eine Veränderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes nach Angebotsabgabe berechtigt zu einer entsprechenden Anpassung.
- 11. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht / Bonitätsprüfung**
Zur Erfüllung von Verträgen ist die AVU Netz GmbH berechtigt, die erhobenen personenbezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertrages auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Verantwortliche Stelle i.S.d. Datenschutzgrundverordnung ist die AVU Netz GmbH, An der Drehbank 18 in 58285 Gevelsberg, Tel. 02332 73-800. Hinweise zum Datenschutz gemäß DSGVO, die der Information im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten dienen, findet der Kunde unter www.avu-netz.de/datenschutz.
- 12. Verbraucherstreitbelegungsverfahren**
Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge über die Versorgung mit Wasser betreffen, nimmt die AVU Netz GmbH am Schlichtungsverfahren der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle teil. Voraussetzung hierfür ist, dass die AVU Netz GmbH im Vorfeld kontaktiert und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl am Rhein; Tel.: 07851/7957940; Fax: 07851/7957941; E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de; www.verbraucher-schlichter.de.
- 13. Inkrafttreten**
Diese „Ergänzenden Bedingungen der AVU Netz GmbH“ treten mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.